

26. Februar 2021

Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft insbesondere im Zusammenhang mit Tätigkeiten in Aufsichtsorganen von privatrechtlichen Unternehmen mit und ohne Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen

I. Sachverhalt und Auftrag

Die Fraktion der SPD der Bremischen Bürgerschaft hat den juristischen Beratungsdienst der Bürgerschaftskanzlei um ein Gutachten zur Reichweite und zum Umfang der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Bürgerschaft gebeten. Zum einen soll untersucht werden, inwieweit Abgeordnete einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die vom Senat in privatrechtliche Unternehmen entsandt wurden, an denen die Freie Hansestadt Bremen (FHB) beteiligt ist. Zum anderen soll geprüft werden, inwieweit Abgeordnete, die als Gäste an Sitzungen von Aufsichtsgremien privatrechtlicher Unternehmen teilnehmen, an denen die FHB nicht beteiligt ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Anfrage steht im Zusammenhang mit einer Aufsichtsratssitzung einer privaten Bildungseinrichtung, an der im Zeitpunkt der Anfrage keine bremische Beteiligung bestand und zu welcher Vertreter der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Gäste eingeladen waren. Die Teilnahme der Abgeordneten an dieser Sitzung hing von der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung ab, die es ihnen u. a. verbot, vertrauliche Informationen mit Dritten, und damit insbesondere mit weiteren Fraktionsmitgliedern, die nicht der Sitzung beiwohnen konnten, zu teilen. Nach Ansicht der SPD-Fraktion führe dies dazu, dass Abgeordnete ihr Mandat nicht wirksam ausüben könnten.

II. Rechtliche Stellungnahme

Im Folgenden werden Reichweite und Umfang der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft in der aufgeworfenen Fragestellung geprüft. Dabei werden zunächst die allgemeinen, in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) und in der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (GO) verankerten Vertraulichkeitsregelungen betrachtet. Anschließend wird der Frage nachgegangen, inwieweit Abgeordnete zur Geheimhaltung von Informationen, die sie aufgrund von Tätigkeiten in Aufsichtsorganen von Unternehmen in Rechtsform des Privatrechts gewonnen haben, verpflichtet sind. Dabei wird zwischen der Ausübung der Mitgliedschaft in einem Aufsichtsorgan einer Beteiligung der FHB und der Teilnahme als Gast an Sitzungen eines Aufsichtsorgans von Unternehmen, an denen keine bremische Beteiligung oder beherrschender Einfluss der FHB besteht, unterschieden.

1. Verfassungsrechtliche Geheimhaltungspflicht

Gemäß Art. 83 Abs. 2 LV unterliegen die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft einer Geheimhaltungspflicht, nach welcher sie alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Schriftstücke, Drucksachen und Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie der Behörden geheim halten müssen. Nach § 5 Satz 1 Deputationsgesetz gilt Art. 83 LV für die von der Bürgerschaft entsandten Mitglieder der Deputationen entsprechend. Folglich unterliegen auch vertrauliche Dokumente der Deputationen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 83 Abs. 2 LV. Für die Mitglieder der Stadtbürgerschaft als kommunalem Vertretungsorgan gelten gemäß Art. 148 Abs. 1 Satz 2 LV das in Art. 83 LV normierte freie Mandat und damit auch dessen Einschränkung durch die Verschwiegenheitspflicht entsprechend.

Normzweck des Art. 83 Abs. 2 LV ist die Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft. Die Erfüllung ihrer Aufgaben in den Bereichen Gesetzgebung und Haushalt sowie das parlamentarische Kontrollrecht gegenüber dem Senat gebieten den grundsätzlichen Zugang ihrer Mitglieder (auch) zu vertraulichen Informationen und Verschlussachen aller Geheimhaltungsstufen¹. Die Rechte der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft

¹ Neumann, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 1996, Art. 83 Rn. 13

werden zudem gemäß Art. 106 LV durch die Geschäftsordnung im Einzelnen ausgestaltet und auch beschränkt, um der Bürgerschaft die sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen². § 13 Abs. 1 Satz 2 GO erlaubt den Abgeordneten die Weitergabe von aus vertraulichen Verhandlungen erlangten Informationen an andere Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, die in diesen Verhandlungen nicht zugegen waren; letztere sind jedoch ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gemäß § 89 Abs. 1 GO gelten diese Regelungen analog für die Mitglieder der Stadtbürgerschaft.

§ 13 Abs. 1 GO konkretisiert letztendlich die Regelung in Art. 83 Abs. 2 LV und sichert deren Zweck, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft zu gewährleisten. Darüber hinaus dient die Vorschrift im Hinblick auf die (einzelnen) Abgeordneten dem Zweck, ihnen die effiziente Ausübung ihrer parlamentarischen Mitwirkungsrechte zu ermöglichen. Dabei ist das Teilen vertraulicher Informationen mit anderen Mitgliedern der Bürgerschaft, insbesondere mit solchen der eigenen Fraktion, Ausfluss des Grundsatzes des freien Mandats gemäß Art. 83 Abs. 1 Satz 3 LV.

Neben Verfassung und Geschäftsordnung enthalten die Verfahrensordnungen der Ausschüsse der Bremischen Bürgerschaft Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Vorlagen. Diese sind grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln und durch geeignete Vorkehrungsmaßnahmen gegen eine Weitergabe an Dritte zu schützen. Mitarbeiter:innen der Fraktionen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden und hierüber eine schriftliche Erklärung unterzeichnet bzw. die bei Verschlussachen eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung absolviert haben, können Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten.

Zwischenergebnis: Die Verschwiegenheitsregelungen erlauben es den Mitgliedern der Bürgerschaft, vertrauliche Informationen mit anderen Mitgliedern der Bürgerschaft, und damit insbesondere mit ihren Fraktionen und Fraktionsmitarbeitern, zu teilen. Dabei haben sich die Fraktionen derart zu organisieren, dass bei der Weitergabe der Informationen die Vertraulichkeit gesichert ist.

² Fischer-Lescano/Rinken u.a., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 83 Rn. 19

2. Verschwiegenheitspflicht im Rahmen von Tätigkeiten in Aufsichtsorganen

a) Tätigkeit als Mitglied in Aufsichtsorganen bremischer Beteiligungen

Im Folgenden wird untersucht, welche Verschwiegenheitspflichten für Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft bestehen, die auf Veranlassung der FHB in Aufsichtsorgane von Unternehmen entsandt wurden, an denen die FHB unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen wie der Haushaltsordnung der FHB (LHO) beteiligt ist. Eine Beteiligung Bremens soll gemäß § 65 Abs. 1 LHO insbesondere nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse der FHB vorliegt und sie einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat, erhält.

Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften (AG) unterliegen grundsätzlich den gesellschaftsrechtlichen Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten gemäß §§ 116 Satz 1 und 2 i. V. m. 93 Abs. 1 AktG. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) ist ein Aufsichtsrat hingegen nicht zwingend vorgeschrieben. Nach § 52 Abs. 1 GmbHG kann jedoch der Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat vorsehen, mit der Folge, dass durch den Verweis auf die Regelungen der §§ 116 und 93 Abs. 1 AktG die Vorgaben zu Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten ebenfalls für Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrats einer GmbH gelten, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag (Satzung) etwas anderes bestimmt ist. Folglich ist es bei GmbHs mit fakultativen Aufsichtsräten eine Frage des Einzelfalls, inwieweit dessen Mitglieder den üblichen Verpflichtungen und im Fall von öffentlichen Beteiligungen z. B. auch Weisungen der öffentlichen Hand unterliegen³. Die Satzung kann den Umfang der Verschwiegenheitspflicht näher bestimmen, auch erweitern und einschränken, allerdings nicht grenzenlos⁴.

Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder ist Ausdruck organschaftlicher Treuepflichten und umfasst grundsätzlich neben vertraulichen Angaben und Geheimnissen der Gesellschaft, wie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, vertrauliche Berichte sowie jede vertrauliche Information.

³ Die Rechtsprechung ist bzgl. einer Weisungsbefugnis bei kommunalen GmbHs mit fakultativen Aufsichtsräten uneinheitlich, s. zu diesem Thema z. B. Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Auflage 2019, § 111 Rn. 163 mit weiteren Nachweisen.

⁴ Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 22. Auflage 2019, § 52 Rn. 67

Darunter fällt insbesondere der gesamte Beratungsinhalt des Aufsichtsratsplenums und seiner Ausschüsse einschließlich des Abstimmungsverhaltens⁵. Entscheidend für die Vertraulichkeit ist dabei nicht eine entsprechende Kennzeichnung der Information, sondern eine objektiv am Interesse des Unternehmens ausgerichtete Beurteilung, nach der die Weitergabe der Information nachteilig sein kann⁶.

§ 394 Satz 1 AktG regelt für AGs, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, das Verhältnis von Berichtspflichten, die für Vertreter von Gebietskörperschaften als Aufsichtsratsmitgliedern bestehen, und der oben erläuterten allgemeinen Verschwiegenheitspflicht. Dabei bleibt die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung des Unternehmensinteresses sowie zur Verschwiegenheit im Grundsatz unberührt, letztere wird nur zwecks sachgerechter Berichterstattung gegenüber der Gebietskörperschaft eingegrenzt. Dementsprechend sind die entsandten Aufsichtsratsmitglieder insoweit von der Verschwiegenheitspflicht freigestellt, als sie gegenüber dieser Berichte zu erstatten haben. Dabei können sich Berichtspflichten aus gesetzlicher Grundlage sowie aus jedem vertraglichen Auftragsverhältnis ergeben⁷.

Im Umkehrschluss genügt im Falle der Entsendung von Mitgliedern der Bürgerschaft durch den Senat der reine Abgeordnetenstatus zur Begründung einer Berichtspflicht des Aufsichtsratsmitglieds gegenüber der Gebietskörperschaft nicht. Rolle und Aufgaben der Abgeordneten unterscheiden sich darüber hinaus von denen der sonstigen Vertreter der FHB. Zu den Kernaufgaben der Mitglieder der Bürgerschaft gehören die in der Landesverfassung verankerten Mitwirkungsrechte und -pflichten in den Bereichen Gesetzgebung, Haushalt und - ggf. nachträglicher - Kontrolle der Exekutive. Dagegen ist es grundsätzlich nicht Aufgabe der Abgeordneten, quasi als Teil der Landesregierung oder der Kommunalverwaltung „mitzuregieren“ und die Beteiligungsverwaltung „mitzugestalten“. Eine Berichtspflicht gegenüber der Exekutive der FHB als Gebietskörperschaft müsste demzufolge entsprechend geregelt werden.

Gemäß § 395 AktG dürfen Berichtsempfänger nur sein, wer mit der Beteiligungsverwaltung und damit zusammenhängenden Prüfungsaufgaben betraut ist und seinerseits Gewähr dafür bietet, Stillschweigen über vertrauliche Angaben aus

⁵ Hüffer/Koch, AktG, 14. Auflage 2020, § 116 Rn. 10; BGHZ 64, 325, 330 ff.

⁶ Hüffer/Koch, AktG, 14. Auflage 2020, § 93 Rn. 30

⁷ Hüffer/Koch, AktG, 14. Auflage 2020, § 394 Rn. 37

solchen Berichten und diesen beigefügten Unterlagen zu bewahren. Dies sind in der Regel Angestellte, Beamte und Amtsträger aus den zuständigen Ministerien der Exekutive und Rechnungsprüfungsbehörden. Einzelne Abgeordnete, Fraktionen oder Gemeinderäte und Parlamente gehören grundsätzlich nicht zu den berechtigten direkten Berichtsempfängern, da keine generelle Berichtspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber parlamentarischen Gremien oder Gemeinderäten besteht und solche Gremien als Ganzes die Verschwiegenheitspflicht des § 395 AktG nicht einhalten können. Ausnahmen für eine direkte Berichterstattung sollen letztlich nur dort gelten, wo organisatorische Sicherungen zum Schutz der Vertraulichkeit der weitergegebenen Informationen bestehen, wie z. B. bei parlamentarischen Ausschüssen, denen die Kontrolle der Beteiligungsverwaltung obliegt (wie den bremischen Controllingausschüssen), oder bei Untersuchungsausschüssen⁸. In Fällen der Weitergabe vertraulicher Informationen an parlamentarische oder kommunale Gremien erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht des § 395 AktG jedenfalls auch auf die Mandatsträger als Berichtsempfänger.

Art. 105 Abs. 8 LV, eingefügt mit Gesetz vom 2. Oktober 2018 (Brem.GBl. S. 433), normiert allerdings eine Auskunftspflicht und Berichtspflicht der auf Veranlassung der FHB gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder einer juristischen Person des Privatrechts, die unter beherrschendem Einfluss der FHB steht, gegenüber den zuständigen Ausschüssen der Bürgerschaft. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, gerade vor dem Hintergrund der im Aktiengesetz oder im GmbH-Gesetz vorgesehenen Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern, ob Vertreter der FHB oder Abgeordnete, eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Betätigung der Exekutive in dem von ihr beherrschten Unternehmen zu ermöglichen. Die in Art. 105 Abs. 8 LV normierte landesverfassungsrechtliche Berichtspflicht löst damit den Interessenwiderstreit der von der öffentlichen Hand entsandten Aufsichtsratsmitglieder zwischen der gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht und ihrer Rechenschaftspflicht nach der Landeshaushaltsordnung⁹. Gemäß Art. 105 Abs. 8 Satz 2 LV ist durch den auf diese Weise direkt informierten Ausschuss der Schutz vertraulicher oder geheimhaltungsbedürftiger Angaben, namentlich der Betriebs- und

⁸ Hüffer/Koch, AktG, 14. Auflage 2020, § 394 Rn. 42 und § 395 Rn. 2 und 5 f.; Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Auflage 2017, § 394 Rn. 36 ff.

⁹ Drs. 19/1703 (zu Drs. 19/765) vom 05.06.2018 Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses - Das parlamentarische Kontrollrecht der Akteneinsicht stärken - Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.

Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens, sicherzustellen. Dies hat zur Folge, dass für solche vertraulichen Informationen, über die z. B. im Controllingausschuss berichtet wird, die allgemeinen Verschwiegenheitsregelungen nach Art. 83 Abs. 2 LV i. V. m. §§ 13 und 14 GO greifen und die entsprechend informierten Ausschussmitglieder vertrauliche Informationen insbesondere mit weiteren Mitgliedern der eigenen Fraktion teilen dürfen, s. hierzu die Ausführungen unter Abschnitt II. 1.

Zwischenergebnis: Bei der Berichterstattung von Abgeordneten der Bürgerschaft als Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der FHB sind diese nicht befugt, vertrauliche Information mit Dritten, insbesondere anderen Fraktionsmitgliedern oder Fraktionsmitarbeitern, die der Aufsichtsratssitzung nicht beigewohnt haben, zu teilen. Soweit keine Pflicht zur Berichterstattung besteht, gilt die allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit nach §§ 116 und 93 Abs. 1 Satz 3 AktG, wonach es den Abgeordneten ebenso nicht erlaubt ist, vertrauliche Informationen mit Dritten zu teilen.

b) Teilnahme als Gast an Sitzungen von Aufsichtsorganen von Unternehmen, an denen die FHB nicht beteiligt ist

Für Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die FHB keine Beteiligung hält, kommen die unter II. 2. a) dargestellten gesellschaftsrechtlichen Regelungen zur allgemeinen Verschwiegenheitspflicht zur Anwendung. Aufsichtsratsmitglieder sind demzufolge gemäß § 116 Satz 1 und 2 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG, bei GmbHs ggf. i. V. m. § 52 Abs. 1 GmbHG, zum Stillschweigen bzgl. vertraulicher Angaben und Geheimnissen der Gesellschaft sowie vertraulicher Berichte und Beratungen des Aufsichtsrates verpflichtet. Die Sonderregelungen der §§ 394 und 395 AktG gelten nach ausdrücklicher Erwähnung in der Überschrift des Vierten Buches, Erster Teil AktG nur bei „Beteiligungen von Gebietskörperschaften“ an dem jeweiligen Unternehmen.

Die FHB war im Zeitpunkt der Anfrage nicht an der erwähnten privaten Bildungseinrichtung beteiligt und übt, soweit ersichtlich, auch keinen unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss (z. B. bei Mehrheitsbeteiligung oder entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag) auf diese aus. In Angelegenheiten der Geschäftsführung unterliegt sie keiner staatlichen Aufsicht. Demzufolge kann die Bürgerschaft als Legislativorgan ohne Betätigung der Exekutive im Rahmen einer Beteiligung der FHB an der privaten Bildungseinrichtung keine

entsprechende parlamentarische Kontrolle in Form von Informations- und Auskunftsrechten ausüben. Weiterhin greift das Auskunfts- und Informationsrecht des zuständigen Fachausschusses der Bürgerschaft gemäß Art. 105 Abs. 8 LV mangels beherrschenden Einflusses der FHB nicht.

Lädt die private Bildungseinrichtung Mitglieder der Bürgerschaft als Gäste zu Sitzungen ihres Aufsichtsorgans ein, so kommen ausschließlich die einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen des AktG und des GmbHG zur Anwendung. Danach unterliegen Abgeordnete als Gäste nicht der für Aufsichtsratsmitglieder geltenden allgemeinen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. §§ 116 und 93 AktG. Auch Art. 83 Abs. 2 LV und die Regelungen der GO greifen, wie unter II. 1. dargestellt, für Sitzungen der Aufsichtsorgane von Unternehmen nicht. Folglich kann die private Bildungseinrichtung im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorschriften des Gesellschaftsrechts selbst bestimmen, unter welchen Bedingungen Gäste an den Sitzungen ihres Aufsichtsrats teilnehmen. Das Unternehmen ist daher berechtigt, die Teilnahme an solchen Sitzungen von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsvereinbarung, die es den teilnehmenden Gästen verwehrt, vertrauliche Informationen aus Aufsichtsratssitzungen mit Dritten zu teilen, abhängig zu machen. Mitglieder der Bürgerschaft, die sich entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichten und an solchen Sitzungen teilnehmen, können somit zwar die daraus gewonnenen Informationen und Erkenntnisse untereinander teilen, sie aber nicht an andere Abgeordnete oder weitere Dritte, die nicht der Sitzung beigewohnt haben, weitergeben.

Die aus solchen Sitzungen erlangten Informationen und Erkenntnisse können den Mitgliedern der Bürgerschaft möglicherweise dennoch im Rahmen ihrer Meinungs- und Willensbildung zur Vorbereitung legislativer Entscheidungen über damit zusammenhängende Sachverhalte und weitere politische Initiativen und Maßnahmen von Nutzen sein. Es ist ihnen unbenommen, Vertreter der privaten Bildungseinrichtung in den zuständigen Fachausschuss oder die zuständige Deputation einzuladen und diese über relevante Sachverhalte berichten zu lassen. Dabei erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass diese zwecks Verfolgung ihrer eigenen wirtschaftlichen Interessen der Einladung auch nachkommen. Für die in solchen Sitzungen gewonnenen vertraulichen Informationen greifen dann die allgemeinen

Verschwiegenheitsregelungen der Art. 83 Abs. 2 LV und § 13 GO, die eine Weitergabe insbesondere an eigene Fraktionsmitglieder erlauben.

III. Zusammenfassende Ergebnisse

- Die allgemeinen Vertraulichkeitsregelungen nach Art. 83 Abs. 2 LV und § 13 GO erlauben es den zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitgliedern der Bürgerschaft, vertrauliche Informationen der Bürgerschaft und ihrer Gremien sowie von Behörden mit anderen Abgeordneten der Bürgerschaft, und damit insbesondere mit ihren Fraktionskolleg:innen und den zur Verschwiegenheit verpflichteten Fraktionsmitarbeitern, zu teilen. Dabei haben sich die Fraktionen derart zu organisieren, dass bei der Weitergabe der Informationen die Vertraulichkeit gesichert ist.
- Abgeordnete, die auf Veranlassung der FHB als Aufsichtsratsmitglieder in Unternehmen des Privatrechts fungieren, an denen die FHB beteiligt ist, sind gemäß den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben nur insoweit von der Verschwiegenheitspflicht freigestellt, als sie der FHB Berichte erstatten müssen. Dabei dürfen sie vertrauliche Informationen grundsätzlich nicht mit Dritten, insbesondere anderen Mitgliedern der Bürgerschaft aus der eigenen Fraktion, teilen. Eine Ausnahme besteht innerhalb des Auskunfts- und Informationsrechts der zuständigen Ausschüsse gemäß Art. 105 Abs. 8 LV bei Gesellschaften, die unter beherrschendem Einfluss der FHB stehen. Vertrauliche Informationen, die in solchen Ausschüssen erlangt wurden, unterliegen den allgemeinen Regeln von Art. 83 Abs. 2 LV und der GO.
- Nehmen Mitglieder der Bürgerschaft als Gäste an Aufsichtsratssitzungen von Unternehmen des Privatrechts teil, an denen die FHB keine Beteiligung hält und auch sonst keinen beherrschenden Einfluss auf diese ausübt, können die Unternehmen im Einklang mit dem Gesellschaftsrecht die Sitzungsteilnahme von der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung abhängig machen und die Weitergabe vertraulicher Informationen verhindern.